

Liebe Mitglieder und Freunde des Jazz:

Bereits kurz nach Neujahr wurde ein aggressiver Erreger identifiziert, der schwerste Lungenentzündung hervorruft: das neuartige Coronavirus: SARS-CoV-2; Die Erkrankung, die durch den Virus ausgelöst wird, nennt sich Covid-19 und aktuell steigt weltweit stetig die Zahl der Infizierten, wie ihr sicher wisst. Die WHO hat den Notstand der Pandemie ausgerufen. Die Staaten reagieren – Reisebeschränkungen, geschlossene Grenzen, Ausgangssperren und und und.

Aktuell häufen sich die Absagen sämtlicher Veranstaltungen über 50 oder 75 Personen und es sind noch weitere Restriktiven zu erwarten, wie z.B. das absolute Ausgehverbot... Leider ist auch eine unübersichtliche Informationslage über offizielle oder staatliche Vorgaben zur Veranstaltungsorganisation gegeben. Letztlich weiss auch niemand wie lange diese Situation andauern wird. Jetzt läuft der Corona-Ticker bis Ende April 2020, doch Verlängerungen sind durchaus möglich, in manchen Bundesländern sind Volksfeste bereits bis Mitte Juni storniert.

Hinzu kommen zahlreiche ungeklärte Haftungsfragen für Eventplaner / Veranstalter; Gerade für die Konzertbranche ist die Situation ein herber Schlag. Wir werden daher in unregelmäßigen Abständen Informationen und Handlungsempfehlungen vorstellen und freuen uns aber auch auf partnerschaftliche Tipps und Empfehlungen von unseren Mitgliedern, um gemeinsam Lösungen in dieser schweren Lage zu finden.

Wie schon in unserem vorletzten Newsletter berichtet, hält das Robert Koch Institut (www.rki.de) eine Vielzahl von grundlegenden Fakten und Daten online bereit – eine Sondersendung jagt die Andere und eine Vielzahl von Fake-News sind unterwegs. Daher haben wir hier zunächst die offiziellen Links zusammen gestellt.

[Übersichtsseite des Robert Koch Instituts](#)

[Fallzahlen des Johns Hopkins University/RKI](#)

[Weltgesundheitsorganisation – Hier Europa](#)

[Sofortmaßnahmen der Bundesregierung für Unternehmen](#)

Branchenspezifische Informationsquellen, Handlungsempfehlungen und rechtliche Hinweise erhaltet ihr hier: - eine sehr gut zusammen gestellte Informationsschrift des EVVC.org –

[Fragen und Antworten zur Absage von Veranstaltungen vom EVVC](#)

Im Besonderen geht es bei Euch ja um die Absage von Konzerten – da bestehen ja jede Menge Fragen, wie diese in der Rückabwicklung sein werden.

Wie kann ich nun meine Veranstaltung retten?

– Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Grundsätzlich ist zu sagen, dass hier der beste Weg erst mal die Kommunikation zwischen den Geschäftspartnern erfolgen sollte. Also diejenigen, die auf der Finanzierungsseite sind, - das sind Sponsoren, Förderer und andere Geldgeber von immateriellen Fördermitteln – wie z.B. kostenlose Räumlichkeiten – vorab anzufragen und mit in die Entscheidung zu nehmen. Es muss deutlich kommuniziert werden, dass sämtliche Entscheidungen gemeinsam getroffen werden. Hierbei kann es sein, das Geldgeber auch ihre Finanzmittel bei Absage eines Events komplett oder in Teilen

zurückziehen – daher ist es unbedingt wichtig frühzeitig mit den Partnern zu sprechen. Dies wird bei Verlegung oder einem Formatwechsel weniger der Fall sein.

- 1.) Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt** / dies birgt in Abstimmung mit den Künstlern die Möglichkeit die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Achtung: Flugtickets/Zugtickets und Anreisen der Künstler müssen evtl. storniert oder umgebucht werden – hier könnten Mehrkosten entstehen. Oft ist es nicht leicht mit den Künstlern neue Termine zu finden bzw. das Konzert „nachzuholen“ – trotzdem ist es oft die beste zu finanzierende Variante. Dies ist auch bei Krankheit des Künstlers oder Anreisestopp des Künstlers (die Grenzen sind zu) oft die beste Entscheidung, da meist bereits laufende Kosten aus den Einnahmen des Ticketings gedeckt wurden...und man so finanzielle Verluste auffangen kann.

Viele Tickets können mit auf den neuen Termin genommen werden. Tickets, die jedoch nach Information der Besucher nicht für den neuen Termin genutzt werden können/wollen, müssen innerhalb einer bekannt zu gebenden Zeit an den Veranstalter zurückgegeben werden oder über den Ticketprovider in die Rückabwicklung gehen bzw. auch, sofern das Ticketing im Club gemacht wurde, direkt ausgezahlt werden.

- 2.) Ein neues Eventformat wählen** - z.B. Umstellung auf eine digitalisierte Veranstaltung. Viele Veranstalter setzen bereits auf zu bezahlende Live-Streamings, anstelle von Verlegen oder Absage. Sogenannte „Geisterkonzerte“ helfen gegen die Auszahlung von Tickets und ziehen im Internet viele „neue“ Zuhörer und Besucher an.

Diese Lösung erhält zumindest einen Teil der Einnahmen und führt zu hoher Kundenbindung. Im Internet ist dieses Live-Streaming auch als PR-Kampagne für Clubs und Spielstätten anzusehen. Als Ersatz oder als zusätzliches Angebot kann man beispielsweise ein kostenpflichtiges Online Event anbieten. Der Künstler ist da, die Besucher sehen das Konzert im Live-Stream zuhause.

Viele andere Veranstalter setzen bereits auf mehrere „Pferde“ und bieten das bereits neben dem üblichen Ticketverkauf an – was auch attraktiv als Eventvermarktungstool für Sponsoren eingebunden werden kann. Dafür eignen sich auch eigene Kanäle wie z.B. Live-Blogs, eigene Apps, eigene FB-Seiten und Instagram. Bietet beispielsweise ein kostenpflichtiges Online Event an und setzt hier wie gewohnt auf Ticketverkauf und Eventvermarktung.

Manchmal hat der Sponsor hier noch mehr Möglichkeiten.... um gemeinsame Marketingmöglichkeiten zu nutzen.

Somit fällt der Sponsor auch nicht aus der Leads-Kette. Meist ist mit dem Streaming-Angebot noch mehr an „Kontakten“ zu erreichen und auch die Sponsorenbindung dadurch zu erhöhen.

Technische Voraussetzungen und Kosten sind hierbei zu ermitteln. Es gibt hier viele Live-Streaming-Anbieter mit völlig unterschiedlichen Kostenpaketen. Eines wird aber von der jungen Online-Community bereits eifrig genutzt:

[Live-Streaming über YouTube](#)

Dieses Konzept birgt aber trotzdem die Problematik, dass viele „ältere“ Besucher lieber ihre Tickets zurückgeben wollen, da sie sich selbst nicht in der Lage sehen, sich online auf ein Streaming-Portal einzuwählen. Es kann trotzdem zu Verhandlungen über Auszahlungen von Tickets kommen – wobei das Einloggen in ein Bezahl-Streaming weitere Einnahmen bringt.

Was ist zu tun, wenn die Veranstaltung abgesagt werden muss:

Die Absage der Veranstaltung ist eine Variante, die viele weitere Fragen birgt.

Zunächst muss man sich mit allen Parteien in Verbindung setzen – eine offene Kommunikation mit allen Partnern – auch Sponsoren – ist hier oberstes Gebot – wie auch mit

den vermittelnden Künstleragenturen, den Künstlern, den weiteren Dienstleistern (Reisen, Hotels und zusätzliche Technik).

Tragt alle Kosten und Daten zusammen. Manche Konzertverträge beinhalten ja bereits Vertragsklauseln für die Absage der Veranstaltung – leider zählt nicht immer eine Seuche oder Pandemie zum Themenbereich der „Höheren Gewalt“ (Höhere Gewalt ist grundsätzlich immer Erdbeben oder Krieg aber in manchen Verträgen wurden auch Seuchen und Epidemien genannt und dann zählt dies dazu);

Nur bei „Höherer Gewalt“ ist eine Auszahlung der Tickets an die Besucher aufgehoben. Manche Verträge beinhalten auch den Posten „Absage durch eine Behörde“ – oft ist hier auch schon bereits geregelt was der Veranstalter an den Künstler in diesem Falle zu zahlen hat – im Einzelnen müssen also Verträge vorab genau geprüft werden. Die Absage durch eine Behörde - in unserem Falle die Beschränkung der Versammlungsordnung auf 50-75 Personen bedeutet im weitesten Sinne den "Wegfall der Geschäftsgrundlage" bzw. die Durchführung ohne behördliche Genehmigung. Im Besonderen Falle sind diese Positionen also in den eigenen Geschäftsbedingungen entsprechend zu hinterlegen. Je nachdem wer die Absage macht, fallen unterschiedliche Bedingungen und Zahlungsweisen an. Wir gehen hier mal auf diverse Szenarien ein:

Aus dem Blickwinkel der Konzertbesucher:

- A) Findet ein Konzert nicht statt, befindet sich der Veranstalter in einer Leistungsstörung und ist zur Auszahlung verpflichtet. In seltenen Fällen gilt „Höhere Gewalt“.

Allerdings sagt die Rechtsprechung auch hier gemäß § 307 Abs. 1 [BGB](#) – daß diese Klausel einer AGB des Veranstalters unwirksam wird. Zudem fällt bei Konzertbesuchern der Grund für die Absage einer Veranstaltung nicht ins Gewicht, ein Anspruch auf Ersatz des Eintrittspreises besteht ohne Ausnahme.

Bei Unternehmern kann eine Klausel, die die Rückerstattung wegen „höherer Gewalt“ ausschließt, dagegen angemessen sein. Es kommt auch darauf an, ob eine Behörde die Veranstaltung verboten hat oder der Veranstalter sie eigenverantwortlich abgesagt hat.

In den meisten Fällen wird der Veranstalter im Falle von „Corona-Epidemie“ belegen können, dass der Grund für die Absage **die Anordnung der Regierung gewesen ist**. Er hat die Verletzung seiner vertraglichen Pflicht also nicht selbst zu verantworten. Er kann sich darauf berufen. Trotzdem können im Einzelfall Gerichte anders entscheiden.

Zudem ist zu beachten, dass sich der Schadensersatz nicht an den Kosten der Leistung des Veranstalters orientiert, sondern es sind die Aufwendungen des Besuchers maßgeblich, wie etwa ein Flugticket zur Veranstaltung, das somit nutzlos wird. Dennoch stehen die Chancen bei aufgrund des Coronavirus abgesagten Veranstaltungen eher schlecht. Auch hier ist ein Richterentscheid abzuwarten, im Falle einer Klage eines Ticketkäufers.

- B) Wurde ein Ticketprovider eingebunden, dann erfolgt die Auszahlung ohne Gebühren der Ticketverkäufer (10% Vorverkauf und z.B. Ticket-Servicegebühr – meist zwischen 1-2 Euro je Ticket). Die Auszahlung kann auf Entscheidung des Veranstalters auch inkl. der Vorverkaufs- und-Servicegebühr an den Kunden erfolgen – dieser Betrag ist aber dann vom Veranstalter an den Serviceprovider aufzubringen.

Die Auszahlung der Ticketgebühr ist inkl. 7% Umsatzsteuer, die auch bei der Umsatzsteuer-Erklärung des Veranstalters wieder gutgeschrieben wird, sofern ihr Umsatzsteuerpflichtig seid. (Ebenso für die 19% Umsatzsteuer in der Vorverkaufs- und Servicegebühr)

- C) Ticket gebucht, aber noch nicht bezahlt. Eine Zahlung des Besuchers fällt in diesem Falle einfach weg.
- D) Angebot als Ersatz: Geisterkonzert oder Online-Streaming-Konzert

Auch in diesem Fall müsst ihr als Veranstalter das Ticket zurückerstatten. Der Zutritt zum Live-Konzert wird nicht ermöglicht, daher Ersatz – allerdings könnte bei der Zulassung zum gestreamten Geisterkonzert eine Bezahlgebühr anfallen, die dann dem Ticketinhaber erlassen wird – oder falls weniger als die Ticketgebühr eine teilweise Auszahlung fällig wird.

- E) Rückwirkend in der Praxis von anderen Veranstaltern werden auch Tauschangebote ermöglicht. Man kann als Veranstalter auch die Rücknahme des Tickets gegen den Tausch und Besuch eines anderen Konzertes ermöglichen. Dies gibt größeren Spielraum und sofern Platz vorhanden auch eine größere Kundenbindung. Mancherorts wurden auch Getränkegutscheine als Ersatz für das Ticket angeboten, was auch eine Möglichkeit der Monetarisierung darstellt.
- F) Der Kunde möchte das Ticket aus Angst vor Ansteckung zurückgeben. Rückgabe von Tickets sollte problemlos ermöglicht werden – aber: der Kunde hat keinen Rechtsanspruch den Kaufpreis zurück zu erhalten. – Dies ist Kulanz des Veranstalters/Clubs.
- G) Der Ticketinhaber hat ein Hotelzimmer gebucht – das Konzert ist aber abgesagt. Beispielsweise hat der Ticketinhaber den Besuch des Konzertes als Teil einer Pauschalreise gebucht, dann kann er ohne Nennung eines Grundes von der Reise kostenlos zurücktreten. Bei eigener Anreise des Ticketinhabers und Buchung eines Hotels ist die Lage problematischer für den Ticketinhaber, klärt sich aber durch diesen Urteilsspruch laut Amtsgericht Augsburg, Az.: 14 C 4608/03, was bei einer Epidemie gegeben sein kann –, trifft den Veranstalter gerade keine Pflicht zur Rückzahlung oder eben durch gesonderten Richterspruch – je nach Rechtslage.

Wie ihr hier lesen könnt, ist die Lage für die Clubveranstalter nicht einfach – wir empfehlen daher direkten Kontakt zum Ticketinhaber aufzunehmen. Erfahrungsgemäß ist die Situation am Besten zu klären, wenn man die Kommunikation offen führt und verschiedene Möglichkeiten anbietet. Die für Clubveranstalter beste Variante ist die Kombination aus Verlegen und Ersatzlösungen über Tickets für andere Konzerte und Getränkegutscheine.

Sollten noch weitere Fragen in Eurem Veranstaltungsumfeld auftauchen - denn diese Zusammenstellung mag nicht unbedingt vollständig sein, dann könnt ihr Euch gerne an uns wenden. Wir helfen gerne.

Wir wünschen allen Mitgliedern mit diesen Zeilen viel Erfolg bei der Neugestaltung des Clubprogramms und vor allem G E S U N D H E I T !!

Mit herzlichem Gruss,

Der Vorstand

Yvonne Moissl
Hartmuth Reichstein
Jürgen Kriegeskotte
Lutz Fußangel

Deutsche Jazz Föderation e.V.

(Bundesgeschäftsstelle)

Weinbergstrasse 11 | 67150 Niederkirchen bei Deidesheim
Postfach 1242 | 67143 Deidesheim
+49 . 63 26 . 96 77 88 | fon
+49 . 63 26 . 98 21 21 9 | fax

info@deutsche-jazz-foederation.de
www.deutsche-jazz-foederation.de